

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird bezüglich der Gebührenbedarfsberechnung und der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2011 auf die Anlagen 2 – 11 der Vorlage verwiesen.

Die StEB werden wie in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternehmen um Mengeneinsparungen und Prozesskostenreduzierungen zu erzielen.

Auf der Gebühreneinnahmenseite musste weiter ein signifikanter Rückgang der Frischwassermenge von ca. **2,3 % bzw. 1,5 Mio.** cbm in der Kalkulation berücksichtigt werden. Dies würde bei konstanten Gebühren zu entsprechend hohen Einnahmenausfällen führen.

Bei der Planung der Umsatzerlöse im Abwasserbereich ist für das Geschäftsjahr 2011 eine durchschnittliche Erhöhung der Gebührensätze in Höhe von **1,43 %** kalkuliert worden. Somit liegt die Gebühr für Schmutzwasser bei 1,52 €/cbm und für Niederschlagswasser bei 1,29 €/qm befestigte Fläche. Für den durchschnittlichen Kölner Haushalt ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 4,77 € pro Jahr. Die jährliche Belastung mit 328,52 € liegt jedoch noch unter der des Jahres 1995 (334,50 €).

Aufgrund der erheblichen Belastungen der Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden für das Geschäftsjahr 2011 die Abwassergebühren nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2011 geplanten Gebühren führen somit zu einer Kostenunterdeckung nach KAG. Die geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung und die bewusste Planung nicht kostendeckender Gebühren darf in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren.

Die kalkulatorische Unterdeckung bedeutet in der Konsequenz einen dauerhaften Einnahmeverzicht und damit den dauerhaften Verzicht auf liquide Mittel in Höhe der Unterdeckung und der Folge erhöhter Darlehensaufnahmen. Den Darlehen steht ein gleichwertiges Vermögen gegenüber, so dass die Darlehensaufnahme nicht das Unternehmen gefährdet.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2011 und der Gebührenkalkulation 2011 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2011 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB und dem Rat der Stadt Köln ebenfalls vorgelegt wird.